



5 StR 443/00

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 28. November 2000
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. November 2000 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Göttingen vom 26. April 2000 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Zur Urteilsfassung wird auf den Senatsbeschuß – 5 StR 453/00 – vom heutigen Tage hingewiesen. Die dortigen Ausführungen zur Wiedergabe von Zeugenaussagen gelten auch für Gesprächsmitschnitte von Telefonüberwachungen, deren wörtliche Wiedergabe nur in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise angezeigt sein kann (vgl. auch BGH NStZ 2000, 607 f.).

Harms

Häger

Basdorf

Gerhardt

Brause